

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0354/18</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Rechtsamt
	Kostenstelle (UA)	0230
	Amtsleiter/in	Rauscher, Johann
	Telefon	3 05-14 04
	Telefax	3 05-14 10
	E-Mail	rechtsamt@ingolstadt.de
Datum	23.04.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	09.05.2018	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Vorbereitung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht Ingolstadt für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Stadtrat

(Referent: Herr Müller)

### **Antrag:**

Der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste mit 90 Bewerbern und Bewerberinnen für das Schöffenamts nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird zugestimmt.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Die Amtsperiode der derzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet turnusgemäß am 31. Dezember 2018. Im Jahr zuvor ist die Stadt Ingolstadt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG verpflichtet, eine Vorschlagsliste für die folgende Wahlperiode aufzustellen.

Die Zahl der nach § 36 Abs. 4 GVG vorzuschlagenden Personen wird von der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt ermittelt. Mit Schreiben vom 01. Februar 2018 teilte diese mit, dass von der Stadt Ingolstadt 90 Personen vorzuschlagen sind.

Das Rechtsamt hat in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (AM Nr. 7 vom 14.02.2018) sowie in den örtlichen Medien auf die Möglichkeit zur Bewerbung hingewiesen. Die

Bewerbungsformulare wurden auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt zum Download bereitgehalten ([www.ingolstadt.de/Schoeffenwahl](http://www.ingolstadt.de/Schoeffenwahl)) und konnten beim Rechtsamt und beim Bürgeramt angefordert oder abgeholt werden. Innerhalb der Bewerbungsfrist vom 14.02.2018 bis 09.03.2018 gingen 196 Bewerbungen ein.

Die Auswahl der Bewerber obliegt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG dem Stadtrat. Die Entscheidung kann durch eine Beschlussvorlage vorbereitet werden, über die nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dem Stadtrat werden alle Bewerber bekannt gemacht. Die Vorbereitung entspricht der gemeinsamen Bekanntmachung des Justiz- und Innenministeriums vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216) geändert worden ist (Schöffenbekanntmachung).

Die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthält einen Entscheidungsvorschlag mit 90 Personen. Bei der Auswahl der Vorschläge wurden, entsprechend den Kriterien des § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG, alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt.

Die nicht berücksichtigten Bewerber/-innen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Stadtrat kann auch Personen aus diesem Personenkreis oder bisher noch nicht bekannte Personen vorschlagen, wenn die Zahl von 90 Vorschlägen nur geringfügig überschritten oder eine andere Person aus der Anlage 1 herausgenommen wird.

Der Inhalt der Anlagen ist in § 36 Abs. 2 GVG vorgeschrieben. Damit sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Zusätzlich haben sich die Bewerber mit der Verwendung und Veröffentlichung dieser Daten für Zwecke der Schöffenwahl einverstanden erklärt.

Nach der Selbstauskunft in den Bewerbungsformularen erfüllen alle Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen zur Berufung in ein Schöffenamt.

Das am 01.01.2019 geltende Mindestalter von 25 Jahren oder das Höchstalter von 69 Jahren wird nicht unter- bzw. überschritten. Alle Bewerber/-innen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und wohnen in Ingolstadt.

Bezüglich der nachstehenden Ausschlusskriterien (§ 32 bis 34 GVG, § 44a Richtergesetz) haben alle Bewerber erklärt, dass diese auf sie nicht zutreffen:

- Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- Ermittlungen wegen einer Straftat, die zum Verlust der Bekleidung öffentlicher Ämter führen könnte,
- Mitarbeiter\*in der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (Stasi),
- laufendes Insolvenzverfahren oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
- mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache,
- fehlende gesundheitliche Eignung.

### **Abstimmungsvorgang**

Änderungsanträge zur Vorschlagsliste (Anlage 1), z. B. Aufnahme einer nicht von der Verwaltung vorgeschlagenen Person oder eine Verschiebung zwischen Anlage 1 und 2 werden ggf. mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die endgültige Vorschlagsliste (Anlage 1, ggf. mit Änderungen) kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadratsmitglieder, wirksam beschlossen werden (§§ 53 Abs. 3 und 54 der Geschäftsordnung des Stadtrats i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG). Da es sich um einen

Zustimmungsbeschluss, nicht um eine Wahl handelt, kann nach § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung offen durch Handaufhebung abgestimmt werden.

**Weiteres Verfahren:**

Nach Bekanntmachung der Auslegungsfrist in den Amtlichen Mitteilungen ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme auszulegen. Einsprüche sind bis eine Woche nach Ende der Auslegung möglich. Danach werden die Vorschläge vor dem 05. Juni 2018 dem Amtsgericht zugeleitet. Der Schöffenwahlausschuss tritt voraussichtlich im Juli 2018 zusammen.